

- Presse -

Eingegangen
20. Sep. 2023
Magistrat
der Stadt Florstadt



HSGGB

HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Magistrat der
Stadt Florstadt
Freiherr-vom-Stein-Str. 1
61197 Florstadt

- Ø KA-WK & K.
- SV 27.9. & V.

Referentin Frau Adrian
Abteilung 2.1
Unser Zeichen Adr/mp

Telefon 06108 6001-51
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 19.09.2023

Verstoß gegen das Neutralitätsgebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich existiert kein Rechtsgrundsatz, dass politische Parteien auf öffentlichen Einrichtungen keine Werbung betreiben dürften. Die Städte und Gemeinden sind allerdings verpflichtet im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 GG) eine solche Werbung dann in gleicher Form den politischen Parteien zu gewähren. Aus vorliegender Anfrage ergeben sich keine Hinweise, dass anderen politischen Parteien oder Fraktionen ein entsprechendes Handeln versagt wurde. Insofern sehen wir keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz bzw. die Neutralitätspflicht.

Eine unzulässige Wahlwerbung liegt bereits deshalb nicht vor, da die Gießkannen zu einem Zeitpunkt aufgehängt wurden, als keine Wahl anstand. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes kann ein „Anwachsen der Öffentlichkeitsarbeit in der heißen Wahlkampfphase“ eine unzulässige Wahlwerbung darstellen. Im August hatte weder für die Landtagswahl noch für die anstehende Bürgermeisterwahl die heiße Wahlkampfphase begonnen.

Insofern sehen wir in der Angelegenheit kein unzulässiges amtliches Handeln.

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
Thomas Scholz

GESCHÄFTSFÜHRER
Harald Semler
Johannes Heger
Dr. David Rauber





Insgesamt besteht allerdings die Auffassung, dass die öffentlichen Einrichtungen möglichst frei von politischer Parteiwerbung gehalten werden sollten. In heißen Wahlkampfphasen sollte hier eine Zulassung der Plakatierung bzw. von Wahlkampfständen nach erfolgter Genehmigung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Adrian

Ltd. Verwaltungsdirektorin